jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 PSDV Behördliche Namensänderung bzw. namensrechtliche Wirkungen bei Adoption oder Legitimation

PSDV - Personenstandsdatenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2019

§ 4.

Die Personenstandsbehörde, die das Geburten- oder das Ehebuch führt, hat der Österreichischen Gesundheitskasse jede behördliche Namensänderung bzw. alle namensrechtlichen Wirkungen bei Adoption oder Legitimation durch Angabe folgender Daten mitzuteilen:

1. 1.Familiennamen und Vornamen bzw. andere Namen (zum Beispiel middle name, Vatersname, Namenszusätze) vor der Namensänderung,
2. 2.Familiennamen und Vornamen nach der Namensänderung,
3. 3.Datum der Wirksamkeit der Namensänderung,
4. 4.Tag und Ort der Geburt sowie frühere Namen der von der Namensänderung betroffenen Person,
5. 5.Wohnanschrift der von der Namensänderung betroffenen Person.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at